

49. Abandonerklärung des Mitreeders, wenn nach der Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffes beschlossen worden ist. Ist für den Beschluß eine bestimmte Fassung vorgeschrieben? Wirkung der vor Mitteilung des Beschlusses abgegebenen Abandonerklärung für die Beitragspflicht zu den Reparaturkosten.

H.G.B. § 501.

I. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1904 i. S. R. (Rl.) w. S. u. Gen.
(Wkl.). Rep. I. 27/04.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger war Korrespondentreeber des in D. heimatberechtigten Dampfers „Annie“. Zu der Reederei gehörten die Beklagten zu

1 und 2 mit $\frac{1}{64}$, der Beklagte zu 3 mit $\frac{1}{64}$ und die D.'er Reederei-Aktiengesellschaft mit $\frac{49}{64}$ Schiffsparten. Durch Schreiben vom 17. Juni 1899 teilte der Kläger nach Beendigung einer Reise des Schiffes dem Beklagten zu 3 mit, daß der Hauptkessel des Dampfers in Verbindung mit einer Umänderung der Maschine erneuert werden müsse, und die Firma S. B. Kl. sich erboten habe, die erforderlichen (in dem Schreiben bezeichneten) Arbeiten zum Preise von 52100 \mathcal{M} auszuführen, und ersuchte den Beklagten zu 3 um Zustimmung mit dem Bemerken, daß die D.'er Reederei-Aktiengesellschaft mit der Annahme jenes Angebotes einverstanden sei. Dieses Schreiben wurde von den Beklagten nicht beantwortet. In dem nach der Behauptung des Klägers den Beklagten spätestens am 8. Februar 1901 zugegangenen Reedereibericht über das Jahr 1900 hieß es:

„Der Gewinn muß . . . zum nächsten Jahre reserviert werden, da bereits größere Zahlungen auf die Reparatur geleistet sind, welche gegenwärtig ausgeführt wird. Leider hat sie sich als umfangreicher herausgestellt, als erwartet werden durfte; und dazu kommt, daß alles, was nicht vorher fest abgemacht werden konnte, durch die gestiegenen Löhne sehr verteuert wird.“

In dem Reedereibericht über das Jahr 1901, den die Beklagten am 15. März 1902 empfangen haben wollten, während der Kläger behauptete, daß sie ihn länger als eine Woche vor diesem Tage erhalten hätten, waren die Kosten der Reparatur des Dampfers „Annie“ auf 165145,19 \mathcal{M} angegeben. Mittels einer dem Kläger am 17. März 1902 zugegangenen notariellen Erklärung gaben die Beklagten ihre Schiffsparten ohne Entgelt auf. Der Kläger berechnete den auf sie fallenden Anteil an den durch die in dem Schreiben vom 17. Juni 1899 bezeichneten Arbeiten entstandenen Kosten von 137226,65 \mathcal{M} auf die Summe von 4288,88 \mathcal{M} , brachte hiervon den Gewinnanteil der Beklagten aus dem Betriebsjahr 1900 mit 722,41 \mathcal{M} in Abzug und beantragte, sie zur Zahlung des Restbetrages von 3565,92 \mathcal{M} nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagten trugen auf Abweisung der Klage an, indem sie einwendeten, daß ein ordnungsmäßiger Reedereibeschluß, jedenfalls aber ein Beschluß, Reparaturen an der „Annie“ in Höhe von 137226,65 \mathcal{M} auszuführen, nicht gefaßt und ihnen nicht mitgeteilt sei, und forderten

von dem Kläger ihren Gewinnanteil für das Jahr 1900 im Wege der Widerklage.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten zur Zahlung von 870,⁹⁸ *M* nebst Zinsen und wies die Widerklage ab. Es nahm an, daß die Beklagten den im Juni 1899 gefaßten Reedereibeschluß als rechtsverbindlich anzuerkennen und zu den danach in Höhe von 52100 *M* gebilligten Reparaturkosten nach Verhältnis ihrer Schiffsparten mit 1628,¹² *M* unter Anrechnung des Gewinnanteils für das Jahr 1900 im Betrage von 722,⁴¹ *M* beizutragen, dagegen für die Mehrkosten, bezüglich deren Kläger unterlassen habe, einen Reedereibeschluß zu erwirken, nicht aufzukommen hätten.

Die Beklagten legten Berufung ein, und der Kläger schloß sich der Berufung an.

Das Oberlandesgericht wies die Klage ab und verurteilte den Kläger nach der Widerklage. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß es sich bei den an dem Dampfer „Annie“ vorgenommenen Arbeiten um eine Reparatur im Sinne des Art. 468 H.G.B. a. F. (§ 501 H.G.B. n. F.) gehandelt hat. Hiermit stimmen die Reedereiberichte für die Jahre 1900 und 1901 überein. Unstreitig fand diese Reparatur nach Beendigung einer Reise des Schiffes statt. Auch darin ist dem Oberlandesgericht beizutreten, daß der die Reparaturarbeiten betreffende, durch Stimmenmehrheit ordnungsmäßig ergangene Reedereibeschluß (vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 16 S. 383) dadurch für die Beklagten bindend wurde, daß sie auf die ihnen durch den Brief des Klägers vom 17. Juni 1899 gewordene Mitteilung des Beschlusses schwiegen. Allein dieser ging nicht, wie die Revision geltend macht, schlechthin auf die Reparatur des Schiffes, sondern auf die Annahme des Angebotes der Firma K., die in jenem Briefe bezeichneten Arbeiten zum Preise von 52100 *M* auszuführen. Nur hiermit hatte sich die D.'er Reederei-Aktiengesellschaft als Signer von $\frac{23}{64}$ Schiffsparten einverstanden erklärt. Auch das stillschweigend erklärte Einverständnis der Beklagten betraf daher lediglich die im Rahmen des Angebotes auszuführenden Arbeiten. Daß aber ein in dieser Weise begrenzter Beschluß unter die Vorschrift des Art. 468 H.G.B. a. F. fällt, ist

nicht zu bezweifeln. Die Worte: „Wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffes . . . beschlossen worden ist“, wollen nicht eine bestimmte Fassung für den Beschluß als Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes vorschreiben, sondern nur im allgemeinen den Gegenstand des Beschlusses bezeichnen. Das Gesetz bezweckt, dem Mitreeder Schutz gegen neue Einzahlungen und die Möglichkeit zu geben, von der Sache loszukommen (vgl. Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Teil IV S. 1512). Zur Erreichung dieses Zweckes erscheint es daher wünschenswert, daß der Inhalt des Beschlusses die zur Reparatur des Schiffes erforderlichen Arbeiten und deren Kosten angibt. Dies ist nach dem Briefe des Klägers vom 17. Juni 1899 geschehen. Wenn sich demnächst herausstellte, daß die Arbeiten oder die veranschlagten Kosten zur Reparatur des Schiffes nicht ausreichten, sondern Mehrarbeiten und Mehrkosten erforderlich wurden, die den Anschlag von 52 100 *M* fast um das Dreifache überstiegen, so durfte der Kläger diese Überschreitung ohne Beschluß der Reederei nicht genehmigen (Art. 463 Abs. 2 *H.G.B. a. F.*) [§ 496 Abs. 2 *H.G.B. n. F.*], während den Beklagten, wenn sie dem neuen Beschlusse nicht zugestimmt hatten, wiederum das Abandonrecht des Art. 468 (§ 501) zustand. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kläger in anderen Fällen Überschreitungen der Anschläge selbständig vorgenommen hatte. Denn es waren Mehrkosten in solchem Umfange bis dahin nicht vorgekommen. Selbst wenn sie aber vorgekommen und bei den Beklagten auf Widerspruch nicht gestoßen wären, so würde hieraus noch nicht gefolgert werden können, daß dem Kläger für die Zukunft Vollmacht zu Aufwendungen im gleichen Umfange habe erteilt werden sollen. Das Berufungsgericht läßt nun dahingestellt sein, ob den zur Ausführung gelangten Reparaturen ein neuer Beschluß der Mehrheit der Reeder, oder eine Eigenmächtigkeit des Klägers zugrunde gelegen habe, weil der Beschluß, wenn er ergangen, den Beklagten vor Anstrengung des Prozesses nicht ordnungsmäßig mitgeteilt sei. Die Revision rügt mit Unrecht, daß dieser Annahme des Berufungsgerichtes die genügende Begründung fehle. Es fordert zutreffend bei der erheblichen Wichtigkeit der Mitteilung des Beschlusses im Sinne des Art. 468 (§ 501) *H.G.B.* eine verständliche Erklärung und vermißt sie in den Reedereiberichten für die Jahre 1900 und 1901. Jener Bericht enthielt in betreff der un-

vorhergesehenen Kosten und Arbeiten keine näheren Angaben. In beiden Berichten fehlte — worauf es gerade ankam — die Mitteilung, daß die Mehrheit der Reeder mit der Überschreitung des Anschlages einverstanden sei. Die Beklagten hatten daher an sich keine Veranlassung, auf die Empfangnahme des einen oder des anderen Berichtes mit der Abandonerklärung zu antworten. In jedem Falle lief für sie die dreitägige Frist des Art. 468 (§ 501) Abs. 2 erst von der Mitteilung des Beschlusses, und da sie bis zur Abgabe jener Erklärung diese Mitteilung nicht erhalten hatten, so lief die Frist überhaupt nicht. Hieraus folgt aber nicht die Unwirksamkeit der gleichwohl abgegebenen Erklärung. Nach der eigenen Behauptung des Klägers, die er gegen sich gelten lassen muß, hat sich die Mehrheit der Reederei — die D.'er Reederei-Aktiengesellschaft — mit der Schiffsreparatur im Kostenaufwand von 137226,56 *M* einverstanden erklärt. Mag diese Zustimmung vor, oder nach der Abandonerklärung der Beklagten erteilt worden sein, so erhielten sie erst Kenntnis davon nach Abgabe ihrer Erklärung. Da die Reparatur aber von der Mehrheit der Reeder genehmigt war, und der Kostenaufwand für die Reederei zu Recht bestand, so würde es zwecklos sein, wenn die Beklagten zur Wiederholung der Erklärung für verpflichtet erachtet würden. Dieselbe bleibt abgegeben, ist daher rechtzeitig und wirkt auf den Zeitpunkt der Bornahme der Arbeiten mit der Folge zurück, daß die Beklagten für die entstandenen Kosten nicht aufzukommen haben, weil sie als schon zu jener Zeit aus der Reederei ausgeschieden gelten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 40 S. 4.

Bei dieser Sachlage hatte das Berufungsgericht keine Veranlassung, Beweis darüber zu erheben, ob die D.'er Reederei-Aktiengesellschaft mit der Überschreitung des Kostenanschlages einverstanden gewesen, und ob der Reedereibericht für das Jahr 1901 den Beklagten länger als eine Woche vor dem 15. März 1902 zugegangen sei.

Die Beklagten haben endlich (auch darin ist dem Oberlandesgericht beizupflichten) selbst in Höhe der ursprünglich genehmigten Summe von 52100 *M* zu den Reparaturkosten nicht beizutragen. Diese Genehmigung war unter der selbstverständlichen Voraussetzung erteilt, daß jene Summe ausreichen würde, die Reparaturarbeiten herzustellen, die Seetüchtigkeit des Schiffes zu erhöhen und damit die Gewinnaussichten für die Beklagten zu vermehren. Wurden diese dagegen in

die Lage gebracht, auf ihre Eigentumsrechte am Schiff und auf jeden zukünftigen Gewinn ohne Entgelt zu verzichten, so fiel für sie jede Verpflichtung hinweg, zu den Reparaturkosten beizutragen, welche die Abandonerklärung verursacht hatten.¹ . . .

¹ Vgl. hierzu Bb. 9 dieser Sammlung S. 141 fig.